



Satzung
des Amtes Itzehoe-Land
über die Entschädigung in
kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher
§ 2	Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder Amtsdirektors
§ 3	Sitzungsgeld
§ 4	Verdienstausschlag
§ 5	Abwesenheit vom Haushalt/Kinderbetreuung
§ 6	Reisekosten, Fahrtkosten
§ 7	Amtswehrführer/in
§ 8	Gemeindewehrführer/in Freiwillige Feuerwehr Krummendiek
§ 9	Eheschließungsbeamte
§ 10	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 11	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss des Amtes Itzehoe-Land vom 13.02.2023 folgende Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern für das Amt Itzehoe-Land erlassen:

§ 1

Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für Ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder Amtsdirektor

Der Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, 5 % des monatlichen Höchstsatzes der einer ehrenamtlichen Amtsvorsteherin bzw. eines ehrenamtlichen Amtsvorstehers nach § 4 der Entschädigungsverordnung zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse denen sie angehören, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Amtsausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Verdienstaufschlag

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse und deren Stellvertretern und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45,00 €.

§ 5

Abwesenheit vom Haushalt/Kinderbetreuung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse und deren Stellvertretern und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 12,00 €. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 6

Reisekosten, Fahrtkosten

Die Gewährung von Fahrtkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der Entschädigungsverordnung.

§ 7

Amtswehrführer/in

- (1) An die Amtswehrführung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 der EntschVOF*¹ geleistet.

- (2) An die Stellvertretungen der Amtswehrführung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 der EntschVOF*¹ geleistet.

§ 8

Gemeindewehrführer/in Freiwillige Feuerwehr Krummendiek

- (1) An die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 der EntschVOF*¹ geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVOF*¹ geleistet.

§ 9

Eheschließungsbeamte

Den Eheschließungsstandesbeamten wird je durchgeführter Eheschließung zur Abgeltung des gesamten Aufwandes ein Betrag von 100,00 € gewährt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Itzehoe-Land berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des Amtes Itzehoe-Land vom 25.09.2003 in der zur geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Itzehoe, TT.MM.JJJJ

Renate Lüscho
Amtsvorsteherin

* 1

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF